SATZUNG Bürgervereinigung Rodenkirchen e V.
(Stand: November 2023)

§ 1 Name, Sitz

1. Die Vereinigung führt den Namen „Bürgervereinigung Rodenkirchen e.V.“

2. Der Sitz der Vereinigung ist Köln-Rodenkirchen.

§ 2 Zweck

1. Die Vereinigung hat den Zweck, zum Wohle der Einwohner des Kölner Südens (ehemals Gemeinde Rodenkirchen) zu arbeiten, demokratischen Bürgersinn zu pflegen und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung zu verfolgen.
   Solche Zwecke sind: die Jugend- und Altenhilfe, die Volksbildung, die Erforschung und Pflege der Heimatgeschichte (u.a. auch Sprache und Brauchtum), die Publizierung der Heimatgeschichte, die Förderung von Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie die Pflege des Europa-Gedankens.

   Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung kultureller und sportlicher Leistungen, die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die der Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes dienen.

   Ebenso will die Vereinigung Schulen, Kindergärten und Jugendeinrichtungen durch das Beschaffen von Mitteln unterstützen und fördern.

2. Berechtigungen an der Vereinigung können nicht erworben werden. Eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemä8en Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
   Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Mitglieder und Nichtmitglieder können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit angemessen entschädigt werden. Über die Höhe und Zahlung entscheidet der Vorstand per Beschluss.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Vereinigung hat

   a) ordentliche Mitglieder
   b) Ehrenmitglieder

   Die Vereinigung verarbeitet von ihren Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum sowie Bankdaten für den Bankeinzug (SEPA-Lastschrift-Verfahren). Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist.

2. Ordentliche Mitglieder
   a) Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
      Im Falle der Ablehnung eines Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

   b) Die Mitglieder haben die Pflicht zur Beitragszahlung. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das gleiche gilt für die Zahlungsweise.

3. Ehrenmitglieder

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:
   a) durch schriftlich erklärten Austritt (Kündigung), der nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten an den Vorstand erfolgen kann,
   b) durch Tod,
   c) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
   d) durch Ausschluss.

   Ausschlussgründe sind:
   1) grober Verstoß gegen die Satzung oder satzungsgemäß gefasste Beschlüsse.
   2) bewiesenes, das Ansehen der Vereinigung schädigendes Verhalten.
   3) Nichterfüllung der Beitragspflicht (längerer Rückstand als ein Jahr nach vorher gegangener zweimaliger schriftlicher Mahnung).

   Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Auszuschließenden. Ein Ausschluss wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Vereinigung. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

   Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand durchzuführen.

2. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich in Präsenz abgehalten. Sofern wichtige Gründe vorliegen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) abgehalten werden.

   Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung auch in Kombination verschiedener Verfahren.

   Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung.

   Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden (m/w/d) - im Falle seiner Verhinderung - von seinem Vertreter (m/w/d) - durch schriftliche Einladung (per Post, Fax oder E-Mail) an die zuletzt bekannten Kontaktdaten des jeweiligen Mitglieds unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die durch das Mitglied mitgeteilte Anschrift/E-Mail gesandt wurde.

4. Anträge der Mitglieder müssen sieben Tage schriftlich vor dem Versammlungstag beim Vorstand eingegangen sein. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn 2/3 der bei der Mitgliederversammlung Anwesenden diesen zustimmen.

5. Auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes hat der 1. Vorsitzende innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

6.

a) Der 1. Vorsitzende (m/w/d) - im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende - leitet die Mitgliederversammlung.

b) Die einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind.

   Bei virtueller Teilnahme gilt jedes Mitglied, das eingeloggt ist, als anwesend.

c) Die Abstimmung ist nur über Tagungspunkte, die in der Einladung angegeben sind, zulässig.

d) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

e) Beschlüsse zur Änderung der Satzung sowie Beschlüsse zur Auflösung der Vereinigung bedürfen grundsätzlich einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

f) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Versammlungsprotokoll festzuhalten, das von einem der Vorsitzenden (m/w/d) und einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

g) Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen aufgrund technischer Probleme bei der Teilnahme an der virtuellen Versammlung ist nur zulässig, wenn der Verein die Probleme grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (m/w/d), dem 2. Vorsitzenden (m/w/d), dem Schatzmeister (m/w/d), dem Schriftführer (m/w/d), dem Geschäftsführer (m/w/d), dem stellvertretenden Schatzmeister (m/w/d) und bis zu drei Beisitzern (m/w/d).

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der 1. Vorsitzende (m/w/d), der 2. Vorsitzende (m/w/d) und der Schatzmeister (m/w/d). Die Vereinigung wird rechtsgeschäftlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden (m/w/d), die nicht nachgewiesen werden braucht, tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende (m/w/d).

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

5. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so hat der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestellen. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so kann die Stelle bis zur nächsten Wahl vakant bleiben. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann diese oder eine andere Ersatzperson für die Restzeit der Wahlperiode des Vorstands.

6. Die Sitzungen des Vorstands können auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) oder fernmündlich abgehalten werden. Virtuelle und fernmündliche Vorstandssitzungen können ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung einberufen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Beirat

Ein Beirat, dem bis zu 5 Personen angehören können, kann vom Vorstand einberufen werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer (m/w/d) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie überprüfen die Kassenverwaltung des Schatzmeisters (m/w/d) nach dem Jahresabschluss und erstatten der nächsten Mitgliederversammlung darüber mündlichen Bericht. Der schriftliche Bericht wird Bestandteil des Versammlungsprotokolls.

§ 10 Auflösung der Vereinigung

1. Eine Auflösung der Vereinigung kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufener Mitgliederversammlung erfolgen, und zwar nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

2. Die Abwicklung erfolgt durch einen Liquidator, der von der über die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zu wählen ist.

3. Bei der Auflösung bzw. Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Vereinigung an den Verein **„miteinander leben e.V.“** (Verein zur Integration körper- und mehrfachbehinderter Menschen, Vereinsnummer 5778 Vereinsregister Köln), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmung

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, sofern sie den Sinn der Satzung nicht verändern sowie solche, die behördlicherseits oder von Gerichtswegen erforderlich sind, vorzunehmen.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.11.2023

Eingetragen beim Vereinsregister NW-Köln am 29.02.2024

Wolfgang Behrendt	Beatrix Polgar-Stüwe
1. Vorsitzender	2. Vorsitzende

Bürgervereinigung Rodenkirchen e.V.